

HEROLDSBERG



DES SAISON BEBAUUNGSPLANES
 (Bekanntmachung vom 5.12.1973 (GVBl. S. 599), der §§ 9 und 10 des Bundesbaugesetzes - BBauG - vom 21.6.1960 (BGBl. I S. 241),
 mehrfach geändert, und des Art. 107 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 4 der Bayerischen Verfassung - BayVerf. - vom 18.1962 (GVBl. S. 179, bei S. 250),
 der Bekanntmachung vom 21.8.1969 (GVBl. S. 263), mehrfach geändert, folgenden mit Schreiben des Landratsamtes Erlangen-Hochstadt
 vom 22.4.1977, Nr. 31/71 B610-02/3 genehmigten Bebauungsplan:

§ 1 Für das Gebiet "Kohlegasse Nord" ist der Bebauungsplan mit dem Titel "Bebauungsplan Kohlegasse Nord" genehmigt.
 Heroldsberg, am 20.11.75
 Markt Heroldsberg
 Bürgermeister

- LEGENDE**
- bestimmte Flurstücksbesonderheiten
 - geplante Flurstücksgrenzen
 - Flurstücksnummer
 - Mittellinie
 - bestehende Wohngebäude
 - bestehende Wohngebäude
 - Trassenstation
 - Straßenbahn
 - unterirdische Abwasserkanäle
 - unterirdische Abwasserkanäle
 - unterirdische Abwasserkanäle
- BEBAUUNGSPLAN**
- 1. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes wird entsprechend dem räumlichen Abgrenzungen als allgemeines Wohngebiet festgesetzt.
 - 2. Untergeordnete Nebenflächen i.H.v. den §§ 14 Abs. 1 BauNVO sind nicht zulässig.
 - 3. Die Gebäudehöhe (oberste Dachkante) darf sich nicht höher als 1,00 m über das anstehende natürliche Terrain erheben.
 - 4. Die Errichtung von Gärten aus einblock oder in-block Bauweise ist zulässig.
 - 5. Als Einfriedung entlang der Straße sind Holz- und Eisenblech in einer Höhe von 1,00 m bis 1,20 m über der oberirdischen Geländeoberfläche zulässig.
 - 6. In allen für offene Bereiche, Abgesehen hiervon sind Gärten und damit zusammengehörte Nebenflächen auf der in dem Bebauungsplan festgesetzten Fläche an den bebaubaren Grundstücken zulässig selbst dann, wenn sie mit dem Hauptgebäude zusammengebaut werden können und die Gebäude die Grundstücke festsetzen.
 - 7. Als höchstzulässiges Maß der baulichen Nutzung werden die Höchstwerte von 217 Abm. 1 und 217 Abm. 2 festgesetzt, soweit sich nicht auf Grund der Bestimmungen über die zu bebaubare Fläche überhöhere Fläche sowie der Größe der Grundstücke in Einzelfall ein geringeres Maß baulicher Nutzung ergibt.
 - 8. Es sind folgende Bauformen bei den anzuwendenden Bauweisen zulässig:
- Bauweisen:**
- I - Sattel- oder Walmdach 17° - 28°
 - II - Satteldach 30° - 38°
 - Ga - Pultdach max. 10°

LEGENDE

- Grenze des Geltungsbereiches
- Straßenbegrenzungslinie
- Baugrenze
- öffentliche Verkehrsfläche
- Mittellinie - zugelegte Flurstücksgrenze
- I - vollgeschlossene (Ein- und Zweifamilienhäuser)
- II - vollgeschlossene (dreigeschossige Wohngebäude)
- Ga - nicht einzufriedende Doppel- und Einfamilienhäuser
- Ga - Fläche für den öffentlichen Verkehr, die dem öffentlichen Verkehr und nicht dem öffentlichen Verkehr vorbehalten ist
- öffentlicher Kinderspielfeld

a) Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde auf der Bauplanungsstelle am 18.11.75 ergänzt am 22.4.1977 aufgrund des Genehmigungsbescheides vom 22.4.1977 den Bebauungsplan gem. § 10 BBauG als Satzung beschlossen.
 Heroldsberg, den 20.11.75
 Markt Heroldsberg
 Bürgermeister

b) Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde auf der Bauplanungsstelle am 18.11.75 ergänzt am 22.4.1977 aufgrund des Genehmigungsbescheides vom 22.4.1977 den Bebauungsplan gem. § 10 BBauG als Satzung beschlossen.
 Heroldsberg, den 20.11.75
 Markt Heroldsberg
 Bürgermeister

MARKT HEROLDSBERG
BEBAUUNGSPLAN/KOHELGASSE-NORD

DATUM 24.10.73 GEÄNDERT AM
 BL GR 73/109
 BEZ HF/KM
 FÜR DIE PLANUNG: Name: _____ ORP: _____

1/10 1/1000 GEMEINDL. PLANUNGSSTELLE DES LANDKREISES ERLANGEN - HOCHSTADT

Erlangen, den 8.1977
 Dr. Dobler
 Landrat

Heroldsberg, den 29.5.1977
 Markt Heroldsberg
 Bürgermeister